Textliche Festsetzungen
des Bebauungsplanes Nr. 59 „Am Hohlloch“
(Geänderte Fassung lt. Verfügung des Reg.-Präs. Vom 11.08.1988)

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Innerhalb der ausgewiesenen Verkehrsfläche (Planstraße) ist auf den Böschungs- und Randflächen gem. § 9 (1) 25 A BauGB das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.
 - Gem. § 17 (5) BauNVO kann das Untergeschoss ausnahmsweise als Vollgeschoss zugelassen werden, wenn sich dies aufgrund des natürlichen Geländeverlaufs ergibt, wobei die Geschossflächenzahl nicht überschritten werden darf.
 - Die an der höchsten Stelle des Grundstücks liegende Gebäudeecke darf mit der Untergeschosskante höchstens 0,30m über natürlichem Gelände liegen. Doppelhäuser gelten im Sinne dieser Festsetzung als zwei Gebäude.
 - Garagen müssen mit einem Abstand von mindesten 5,0m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.
 - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können gem. § 23 (5) BauNVO Trafostationen, soweit erforderlich, zugelassen werden.
 - Je Baugrundstück ist gem. § 9 (1) 25 A BauGB mindestens ein heimischer Obstbaum anzupflanzen.

2. Baugestalterische Festsetzungen
 - Drempel (Kniestöcke) sind unzulässig.
 - Garagen können auch mit Flachdächern errichtet werden.

Die Änderungen in Lila erfolgten aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 11.8.1988.
Der Beitrittsbeschluss des Rates wurde am 06.10.1988 gefasst.

Leichlingen, den 12.10.88